



fechtgesellschaft.ch

Ihr Fechtclub in der Region Schaffhausen



# Statuten

von 1950 (Stand am 1. Januar 2013)



## **Name und Sitz**

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Fechtgesellschaft Schaffhausen“ (FGS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schaffhausen.

<sup>2</sup> Der Sitz kann jederzeit an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.

## **Zweck**

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Die FGS gibt seinen Mitgliedern die Gelegenheit, den Fecht sport zu erlernen und auszuüben und setzt sich für dessen Förderung ein.

<sup>2</sup> Der Verein ist gemeinnützig.

<sup>3</sup> Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein alles Weitere unternehmen, was dem Vereinszweck förderlich sein kann.

## **Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Eintritt**

<sup>1</sup> Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

<sup>2</sup> Das Beitritts gesuch ist schriftlich einzureichen.

<sup>3</sup> Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung ihrer Eltern bzw. ihres gesetzlichen Vertreters.

<sup>4</sup> Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme abschliessend.

<sup>5</sup> Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

<sup>6</sup> Jedes Mitglied anerkennt durch den Beitritt zur FGS deren Statuten und verpflichtet sich, denselben sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Organe nachzukommen.

### **Art. 4 Aktivmitglieder**

<sup>1</sup> Aktivmitglieder sind Mitglieder, die beabsichtigen, am Trainingsbetrieb teilzunehmen.

<sup>2</sup> Die Aktivmitglieder werden gehalten, regelmässig das Training zu besuchen und an Turnieren teilzunehmen.

<sup>3</sup> Sie unterteilen sich in:

1. Senioren (ab vollendetem 20. Alterjahr)
2. Junioren (bis vollendetem 20. Altersjahr)
3. Veteranen (Alter mind. 60 Jahre und Mitgliedschaft von mind. 20 Jahren)

<sup>4</sup> Jedes Aktivmitglied ist nach mindestens dreimonatiger Mitgliedschaft bei der FGS zugleich Mitglied des Schweizerischen Fechtverbandes (SFV).

### **Art. 5 Ehrenmitglieder**

Wer sich um das Fechtwesen im Allgemeinen oder um die FGS im Besonderen verdient gemacht hat, kann von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

### **Art. 6 Passivmitglieder und Gönner**

<sup>1</sup> Passivmitglieder und Gönner sind Mitglieder, die den Fecht sport nicht (mehr) aktiv betreiben.

<sup>2</sup> Die Passivmitglieder und Gönner haben jederzeit Zutritt zu den Versammlungen und zu allen der Geselligkeit und der Kameradschaft dienenden Veranstaltungen.

### **Art. 7 Austritt**

<sup>1</sup> Der Austritt ist auf den 31. Dezember ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.

<sup>2</sup> Der Austritt ist dem Präsidenten und dem Kassier schriftlich mitzuteilen.

### **Art. 8 Ausschluss**

<sup>1</sup> Mitglieder, die gegen das Interesse der FGS handeln, die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzen, sich den durch die FGS oder dessen Vorstand getroffenen Anordnungen nicht fügen oder ihren finanziellen Pflichten nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten.

<sup>3</sup> Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zusteht.

### **Art. 9 Anspruch auf das Vereinsvermögen**

Die Mitglieder haben keine persönlichen Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## Mittel

### Art. 10 Mitgliederbeitrag: Aktivmitglieder

- <sup>1</sup> Jedes Aktivmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.
- <sup>2</sup> Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.
- <sup>3</sup> Der Mitgliederbeitrag darf den Betrag von 500 Franken nicht überschreiten.
- <sup>5</sup> Aktivmitglieder, die das 20. Altersjahr vollendet haben und sich noch in der Erstausbildung befinden, bezahlen bis zum Abschluss ihrer Ausbildung den Juniorenbeitrag. Sie haben jährlich schriftlich Mitteilung über diesen Status an den Vorstand zu machen.
- <sup>6</sup> Der Vorstand kann Aktivmitgliedern, die über längere Zeit am Training nicht teilnehmen, namentlich durch Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Militär oder Auslandsaufenthalt, eine Reduktion des Mitgliederbeitrages gewähren oder sie ganz von der Beitragspflicht befreien. Die Absenz muss mindestens drei Monate betragen und ist schriftlich mit entsprechenden Belegen zu begründen. Der frei werdende Betrag wird normalerweise mit der nächstfolgenden Rechnung verrechnet.
- <sup>7</sup> Der Mitgliederbeitrag wird jährlich in Rechnung gestellt.
- <sup>8</sup> Die Veteranen sind beitragsfrei.

### Art. 11 Mitgliederbeitrag: Vorstand

Vorstandsmitglieder haben zwei Drittel ihres Mitgliederbeitrages zu entrichten.

### Art. 12 Mitgliederbeitrag: Passivmitglieder und Gönner

- <sup>1</sup> Der Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder beträgt 20 Franken pro Jahr.
- <sup>2</sup> Der Mitgliederbeitrag für Gönner beträgt 50 Franken pro Jahr.
- <sup>3</sup> Passivmitglieder und Gönner können in eigenem Ermessen einen höheren Mitgliederbeitrag entrichten.

### Art. 13 Mitgliederbeitrag: Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### Art. 14 Mitgliederbeitrag: Austretende und Ausgeschlossene

- <sup>1</sup> Austretende und ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren jeweiligen Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Jahres.
- <sup>2</sup> In besonderen Fällen kann der Vorstand auf schriftliches Gesuch hin höchstens die Hälfte des Semesterbeitrages zurückerstatten bzw. erlassen.

### Art. 15 Verbandsbeitrag

- <sup>1</sup> Alle Aktivmitglieder haben einen Verbandsbeitrag zuhanden des SFV zu entrichten.
- <sup>2</sup> Die Höhe der jeweiligen Verbandsbeiträge wird alljährlich und anhand der aktuellen Finanzlage der FGS durch den Vorstand festgelegt. Sie dürfen die durch den SFV jeweils für Junioren oder Senioren in Rechnung gestellten Beträge nicht überschreiten.
- <sup>3</sup> Mitglieder, die den Verbandsbeitrag des SFV über einen anderen Verein entrichten, haben dies alljährlich dem Kassier bis spätestens 15. Dezember schriftlich mitzuteilen, ansonsten sind sie für einen allfällig doppelt in Rechnung gestellten Verbandsbeitrag finanziell haftbar.

### Art. 16 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins können durch Veranstaltungen irgendwelcher Art, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft werden.

### Art. 17 Haftung

- <sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten der FGS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der FGS ist ausgeschlossen.
- <sup>2</sup> Die FGS übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle jeglicher Art.
- <sup>3</sup> Für eine Unfallversicherung sind die Mitglieder selbst verantwortlich.
- <sup>4</sup> Die Mitglieder verpflichten sich, bei ihren fechterischen Aktivitäten stets eine komplette und den Vorschriften des Weltverbandes (FIE) entsprechende Fechtausrüstung zu tragen.

## Organisation

## **Art. 18 Organe**

Die Organe der FGS sind:

1. Die Generalversammlung (Souverän)
2. Der Vorstand (Exekutive)
3. Die Rechnungsrevisoren (Kontrollstelle)

## **Art. 19 Generalversammlung: Bedeutung und Einberufung**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung ist das oberste Organ der FGS.  
<sup>2</sup> Sie findet alljährlich im Frühjahr statt und wird vom Vorstand einberufen.  
<sup>3</sup> Der Vorstand oder ein Fünftel der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, die innerhalb von drei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat. Ihr steht das Recht zu, die gleichen Traktanden zu erledigen wie die ordentliche Generalversammlung.  
<sup>4</sup> Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Traktanden bekannt zu geben.

## **Art. 20 Generalversammlung: Teilnahme**

<sup>1</sup> Die Teilnahme ist für alle Aktivmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr obligatorisch.  
<sup>2</sup> Unentschuldigtes Fernbleiben hat eine Busse von Fr. 25.- zur Folge.

## **Art. 21 Generalversammlung: Anträge**

Jedes stimm- und wahlberechtigte Mitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Generalversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie vom Vorstand rechtzeitig zur Kenntnis genommen werden konnten.

## **Art. 22 Generalversammlung: Vorsitz**

<sup>1</sup> Vorsitzender der Generalversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.  
<sup>2</sup> Der Vorsitzende ernennt den oder die Stimmzähler und einen Protokollführer, der mindestens ein Beschluss- und Wahlprotokoll zu führen hat.

## **Art. 23 Generalversammlung: Traktanden**

Beschlüsse können nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

## **Art. 24 Generalversammlung: Stimmrecht**

<sup>1</sup> Alle Aktivmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und Ehrenmitglieder haben das gleiche Stimm- und Wahlrecht.  
<sup>2</sup> Passivmitglieder und Gönner haben kein Stimmrecht. Ein Wahlrecht steht ihnen grundsätzlich zu.

## **Art. 25 Generalversammlung: Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Nur eine ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.  
<sup>2</sup> Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der durch die anwesenden Stimmberechtigten abgegebenen Stimmen.  
<sup>3</sup> Der Vorsitzende stimmt mit.  
<sup>4</sup> Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.  
<sup>5</sup> Sofern nichts anderes beschlossen wird, finden die Wahlen und Abstimmungen offen statt.

## **Art. 26 Generalversammlung: Befugnisse**

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Budgets sowie die Décharge-Erteilung an den Vorstand.
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten
3. Wahl und Abberufung der weiteren Vorstandsmitglieder
4. Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren
5. Beschlussfassung über Rekurse
6. Änderung der Statuten
7. Beschlussfassung über die Auflösung der FGS und die Liquidation des Vereinsvermögens

## **Art. 27 Vorstand: Zusammensetzung und Konstituierung**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

<sup>2</sup> Bis auf das Amt des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Dabei werden mindestens folgende Ämter auf die Vorstandsmitglieder verteilt:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Kassier

<sup>3</sup> Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Jahres aus, so trifft der Vorstand eine Ersatzwahl, die durch die nächste Generalversammlung zu bestätigen ist.

#### **Art. 28 Vorstand: Amtsdauer**

Die Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar.

#### **Art. 29 Vorstand: Einberufung**

<sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen.

<sup>3</sup> Die Einberufung einer Vorstandssitzung hat schriftlich und in der Regel 10 Tage zum Voraus zu erfolgen und über die Verhandlungsgegenstände soweit als möglich Auskunft zu geben. Wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind, kann eine Vorstandssitzung jederzeit erfolgen.

<sup>4</sup> Über die Verhandlungen ist mindestens ein Beschluss- bzw. Wahlprotokoll zu führen.

#### **Art. 30 Vorstand: Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.

<sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

<sup>4</sup> Sofern nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, können dringende Beschlüsse ebenfalls auf dem Korrespondenzweg (Zirkularbeschluss, E-Mail, SMS) gefasst werden. Solche Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

#### **Art. 31 Vorstand: Traktanden**

Sofern sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind, kann auch über nicht traktandierte Gegenstände Beschluss gefasst werden.

#### **Art. 32 Vorstand: Befugnisse**

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans fallen, insbesondere über:

1. Fragen der Vereinsführung
2. Vertretung der FGS gegenüber Dritten
3. Führung des Rechnungswesens
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Organisation des Trainingsbetriebs
6. Anstellung eines Fechtmeisters und Entschädigung von Hilfstrainern
7. Einberufung der Generalversammlung
8. Festsetzung und Vorberatung der Traktanden und Anträge an die Generalversammlung
9. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
10. Aufnahme von Mitgliedern
11. Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechts
12. Planung und Durchführung von Vereinsaktivitäten
13. Ausarbeitung von Reglementen

#### **Art. 33 Vorstand: Vertretung gegenüber Dritten**

<sup>1</sup> Der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier führen Einzelunterschrift.

<sup>2</sup> Der Vorstand bestimmt jeweils einen Vertreter, der die FGS an den Delegiertenversammlungen des SFV, der Internationalen Bodenseefechterschaft (IBF) und anderen Anlässen vertritt.

#### **Art. 34 Rechnungsrevisoren**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.

<sup>2</sup> Diese werden für ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar.

<sup>3</sup> Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

## Schlussbestimmungen

### Art. 35 Auflösung, Zweckänderung, Fusion

<sup>1</sup> Solange die FGS sechs Aktivmitglieder zählt, darf sie nicht aufgelöst werden.

<sup>2</sup> Die Auflösung der FGS, eine substanzielle Änderung des Vereinszwecks bzw. eine Fusion kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, und zwar mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder.

<sup>3</sup> Die Einberufung zu dieser Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich spätestens 60 Tage vor dem Versammlungstermin.

### Art. 36 Liquidation

<sup>1</sup> Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und eine Schlussrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses im Sinne des Vereinszwecks.

### Art. 37 Rechtsstreit

Als erste Instanz in einem Rechtsstreit ist in jedem Fall der Vorstand als Schlichtungsorgan zu konsultieren.

### Art. 38 Anwendbares Recht

<sup>1</sup> Ergänzend finden die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Anwendung.

<sup>2</sup> In allen Fällen, in denen die Statuten oder die zwingenden Bestimmungen des ZGB keine Vorschriften aufstellen, entscheidet der Vorstand.

### Art. 39 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung im Jahre 1950 genehmigt und in Kraft gesetzt worden und wurden letztmals mit Beschluss der Generalversammlung vom 05. Juni 2013 mit Wirkung per 1. Januar 2013 geändert.

Der Präsident:

Die Vizepräsident:

Arie Späth

Thomas Harzenmoser

Schaffhausen, 5. Juni 2013